

Rheute David und Cipa L [REDACTED],
W [REDACTED] Street, N [REDACTED], N [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

Gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. März 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Kläger haben im Dezember 1965 erstmals einen Antrag auf Entschädigung nach dem BEG gestellt. Sie beanspruchen Miterrente, weil eines ihrer Kinder ein Opfer der nationalsozialistischen Rassenverfolgung geworden sei, und Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit.

Der Berufungsrichter nimmt für den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben ein Neuantragsrecht gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2, Art. I Nr. 12 BEG-Schluss wegen der Neufassung des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG an. Er hält diesen Anspruch jedoch für erloschen, da er nicht bis zum 31. März 1967 durch die Angabe, bedürftig zu sein, substantiiert worden sei. Das ist richtig. Zur Darstellung des den Anspruch begründenden

- 3 -

Sachverhalte (§ 190 Nr. 2 BEG) gehören bei dem Anspruch aus § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG Angaben zur Bedürftigkeit; sie fehlten hier völlig.

Für die Ansprüche wegen Gesundheitsschadens verneint der Berufungsrichter zutreffend ein Menantragsrecht. Weder die Voraussetzungen des Art. III Nr. 1 BEG-Schluss noch die des § 189a Abs. 1 BEG sind erfüllt. Die entgegenstehenden Ausführungen der Beschwerde sind unzutreffend. Daß die Kläger dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hätten, wird erstmalig in der Beschwerde behauptet. Die Ablehnung der Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist des § 199 Abs. 1 BEG stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Wiedereinsetzung ist hier sachlich auch deshalb nicht geboten, weil die Kläger ihre gesundheitlichen Schäden nicht auf Erlebnisse in der Sowjetunion - solche werden nicht geschildert -, sondern auf unmittelbare nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zurückführen, deren Entschädigungsfähigkeit nie zweifelhaft war.

Dr. Thumm

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)